

Weiterbildungsgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 13 und 15 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹Vorliegendes Gesetz bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung, der im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentfaltung und der harmonischen Entwicklung unserer Gesellschaft grosse Bedeutung zukommt.

²Das Gesetz enthält die Bestimmungen in Bezug auf Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, namentlich innovativen Charakters, im Bereich der Weiterbildung von Erwachsenen.

Artikel 2 Definition

Die Weiterbildung umfasst die gesamten Massnahmen zur Ergänzung schulischer Grundkenntnisse, Vervollständigung einer Ausbildung, Aneignung von Wissen und persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen sowie die damit verbundene Validierung.

Artikel 3 Anwendungsbereich

Das Gesetz ist anwendbar für alle Weiterbildungsbereiche, die nicht durch spezifische Bundesbestimmungen oder gegensätzliche kantonale Bestimmungen geregelt sind.

Artikel 4 Grundsätzliches

¹Der Staat leistet subsidiär Unterstützung. Er berücksichtigt hierbei das Angebot des Privatsektors.

²Der Staat erleichtert den Zugang zur Weiterbildung, besonders in geographisch benachteiligten oder wirtschaftlich schlechter gestellten Gebieten.

³Der Staat fördert - unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Eigenheit - die Koordinierung zwischen den Sprachgebieten.

⁴Der Staat unterstützt gezielte Weiterbildungsmassnahmen für in sozialer oder beruflicher Hinsicht unterprivilegierte Kreise und für Personen, die einen beruflichen Wiedereinstieg oder Wechsel planen.

⁵Der Staat achtet auf die Qualität der angebotenen Weiterbildung.

⁶Die Weiterbildung Erwachsener basiert auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung.

⁷Der Staat fördert die Entwicklung von Mitteln zur Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse.

II. AUFGABEN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN

Artikel 5 Massnahmen

¹Der Staat fördert mittels Subventionen Bildungsaktionen von anerkanntem öffentlichen Nutzen. Sie sind an entsprechende Leistungsmandate gebunden.

²Der Staat kann dementsprechende zweckdienliche, bereits vorhandene kantonale Infrastruktur zur Verfügung stellen.

³Der Staat fördert die Entwicklung und Anwendung neuer Methoden und Technologien im Weiterbildungsbereich, insbesondere die Fernstudien.

⁴Der Staat kann Aktionen zur Aus- oder Weiterbildung der im Erwachsenenbildungsbereich tätigen Personen unterstützen.

⁵Der Staat stellt den Ausbildungsveranstaltern eine öffentlich zugängliche Datenbank mit dem Walliser Bildungsangebot zur Verfügung. Er sorgt für die Förderung der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den öffentlichen Bibliotheken und anderen Dokumentationsstellen zusammen.

⁶Nötigenfalls können Staat oder öffentliche Einrichtungen selbst Ausbildungsaktionen durchführen.

⁷Der Staat kann mit privaten oder öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten und zwar in Form von Vereinigung, Beteiligung oder Projektleitung. Er kann sich interregionalen, interkantonalen oder internationalen Erwachsenenbildungsorganisationen anschliessen und sich an deren Projekten beteiligen.

⁸Die in diesem Gesetz verankerten Massnahmen dürfen in der Regel nicht mit privaten Weiterbildungsangeboten in Wettbewerb stehen.

Artikel 6 Aufgaben des Departements für Erziehung, Kultur und Sport

¹Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend "DEKS") ist für die Koordinierung der Erwachsenenbildung zuständig.

²Das DEKS sichert die Verbindung zwischen den Berufsgruppen, den privaten und öffentlichen Einrichtungen und den Bildungsinstitutionen.

³Das DEKS sichert ferner die Verbindung zwischen dem Bund und den anderen zuständigen kantonalen Departementen.

Artikel 7 Rolle der Gemeinden

¹Die Gemeinden können alle der Weiterbildung Erwachsener dienenden Vereinbarungen mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingehen.

²Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

³Die Regionen oder Gemeinden können einen Ansprechpartner einsetzen, der die Kontakte zum Kanton gewährleistet.

III. ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 8 Exekutivausschuss

¹Der Staatsrat ernennt einen aus 7 bis 11 Mitgliedern bestehenden Exekutivausschuss für Erwachsenenbildung, der sich selbst organisiert.

²Der Ausschuss ist mit der Ausführung vorliegender Gesetzesbestimmungen beauftragt.

³Er prüft die sich im Erwachsenenbildungsbereich im Zusammenhang mit dem Gesetz ergebenden Fragen und unterbreitet dem DEKS bzw. dem Staatsrat im Rahmen der kantonalen Richtlinien diesbezügliche Vorschläge.

⁴Er bezieht Stellung zu Beitragsgesuchen. Ein Reglement des Staatsrates legt seine Kompetenzen fest.

Artikel 9 Subventionen

¹Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der Weiterbildung für Erwachsene.

²Diese Beteiligung hängt vom öffentlichen Interesse, von der Art der Weiterbildungsaktion und in der Regel von einem Kostenbeitrag des Teilnehmers ab.

³Der Grosse Rat genehmigt ein Globalbudget.

Artikel 10 Ausführungsreglement

Der Staatsrat erlässt ein Reglement mit den Ausführungsbestimmungen für vorliegendes Gesetz.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 11** Beschwerde

¹Gegen die kraft vorliegenden Gesetzes erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Die Entscheide des Staatsrates können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege regelt das Verfahren.

Artikel 12 Inkrafttreten

Vorliegendes Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.